

Professor Dr. Timo Hebler und Wiss. Mit. Lisa Erzinger, Universität Trier*

„Ehec-Alarm“

THEMATIK	Gesetzgebungsverfahren, Zustimmungspflichtigkeit eines Gesetzes nach Art. 84 GG, Prüfungsrecht des Bundeskanzlers, Organstreitverfahren
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSDAUER	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetze

■ SACHVERHALT

Im Mai und Juni 2011 erkrankten in Deutschland tausende Menschen an einem aggressiven Darmkeim. Der sog. Ehec-Virus führte in einigen besonders schweren Fällen sogar zum Tod. Auch wenn die Ehec-Krise derzeit besiegt zu sein scheint, gehen einige Experten von der Möglichkeit weiterer Erkrankungswellen aus. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass für den Fall, dass Deutschland von einer erneuten Ehec-Welle heimgesucht wird, geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, und beschließt ein Maßnahmenpaket. Ein Teil dieses Pakets besteht darin, in das bereits existierende Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen neuen § 11 a IfSG einzufügen, der folgende spezielle Regelungen für Ehec-Erkrankungs- und Verdachtsfälle trifft:

Nach § 11 a I IfSG sollen die Gesundheitsämter der Länder verpflichtet werden, alle Informationen über Verdachtsfälle von in Deutschland an Ehec erkrankten Menschen innerhalb von 24 Stunden an das Robert-Koch-Institut (RKI), die zuständige obere Bundesbehörde, zu melden.

* Der Verfasser *Hebler* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft an der Universität Trier. Die Verfasserin *Erzinger* ist dort wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Eine Abweichung durch Landesgesetz wird ausgeschlossen. Außerdem soll das RKI in § 11 a II IfSG ermächtigt werden, zur Gewährleistung eines effektiven Vollzugs des Gesetzes in Bezug auf Ehec-Erkrankungs- und Verdachtsfälle, Weisungen an die Gesundheitsämter zu erteilen.

Da Experten eine weitere Erkrankungswelle in naher Zukunft nicht ausschließen, möchte die Bundesregierung beim Gesetzgebungsverfahren Zeit sparen. Sie bringt deshalb den Gesetzesentwurf nicht selbst in den Bundestag ein, sondern lässt ihn von der Bundestagsfraktion F einbringen. Das Gesetz wird an einem Freitagnachmittag beschlossen. Bei Beschlussfassung sind noch 220 Bundestagsabgeordnete anwesend. Von diesen stimmen 198 für und 22 gegen das Gesetz. Der Bundesrat lehnt die Zustimmung ab.

Von der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes überzeugt, möchte die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren dennoch zum Abschluss bringen.

Kurz darauf wird die Bundesregierung jedoch gestürzt und X, der Ministerpräsident des Landes B, zum neuen Bundeskanzler gewählt. Er hatte im Bundesrat gegen das Gesetz gestimmt, weil es die Rechte der Bundesländer verletze. X verweigert die Gegenzeichnung des Gesetzes zur Änderung des IfSG.

Aufgabe 1: Überprüfen Sie die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Änderung des IfSG.

Aufgabe 2: Der Bundestag möchte gegen die Weigerung des Bundeskanzlers gerichtlich vorgehen. Prüfen Sie, ob ein Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg hat.

Bearbeitungshinweise: Fertigen Sie ein umfassendes Gutachten an, das auf alle Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – eingeht. Es ist davon auszugehen, dass die Meldepflicht nach § 11 a IfSG in anonymisierter Form stattfindet und insgesamt keinen grundrechtlichen Bedenken unterliegt. Sofern bei der Falllösung die verwaltungsorganisationsrechtliche Stellung der Gesundheitsämter eine Rolle spielen sollte, ist allein die rheinland-pfälzische Rechtslage zugrunde zu legen, wonach es sich bei den Gesundheitsämtern um untere Landesbehörden handelt.